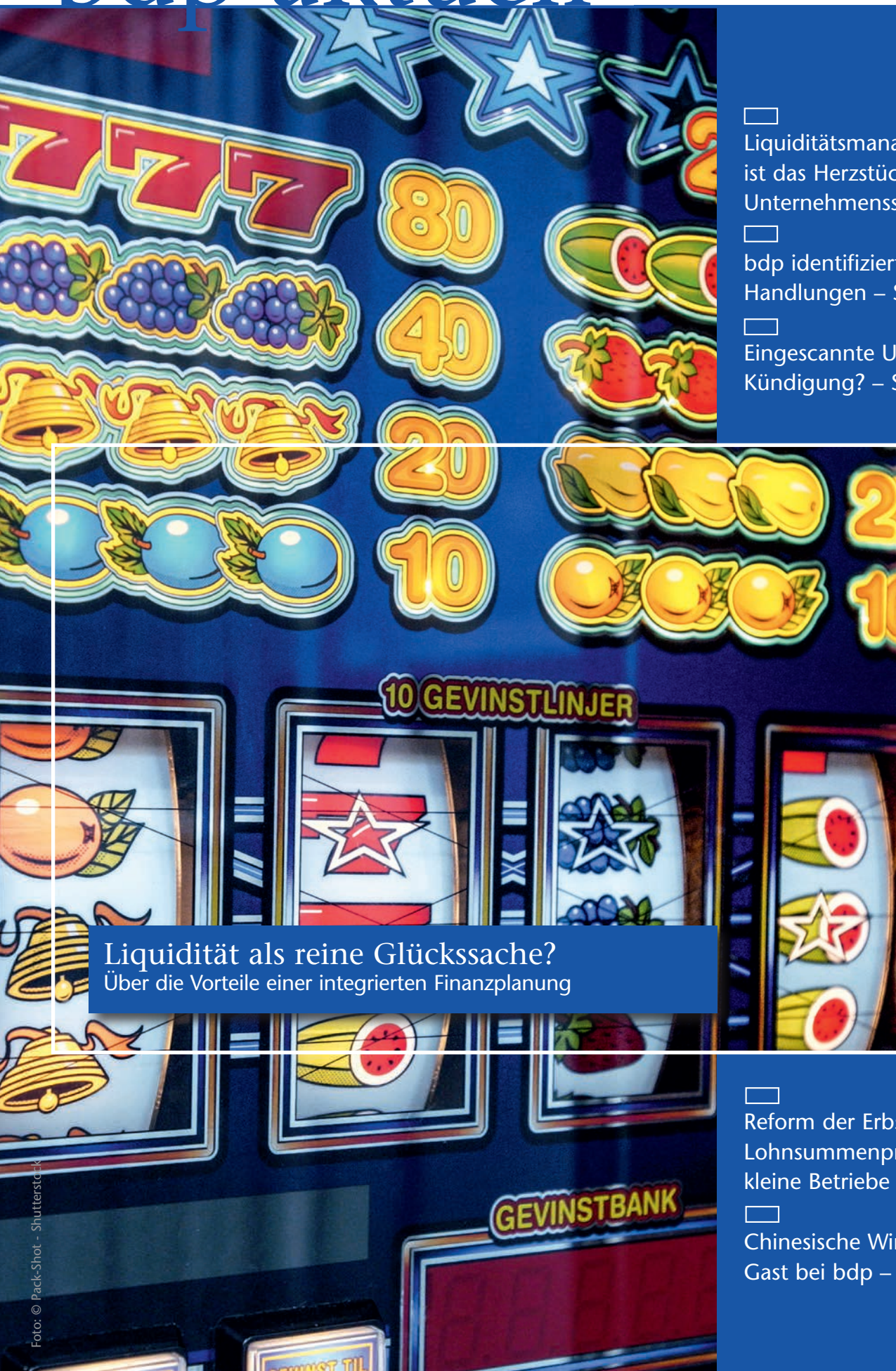


bdp aktuell



Liquiditätsmanagement
ist das Herzstück der
Unternehmenssteuerung – S. 2



bdp identifiziert unerlaubte
Handlungen – S. 5



Eingescannte Unterschrift bei der
Kündigung? – S. 7

Liquidität als reine Glückssache?
Über die Vorteile einer integrierten Finanzplanung



Reform der Erbschaftsteuer:
Lohnsummenprüfung auch für
kleine Betriebe – S. 8



Chinesische Wirtschaftsprüfer zu
Gast bei bdp – S. 11

Gut geplant ist halb gewonnen

Für bdp ist das Liquiditätsmanagement im Rahmen einer integrierten Finanzplanung das Herzstück jeder Unternehmenssteuerung

Wenn man mittelständische Unternehmer konkret auf das Thema „integrierte Finanzplanung“ anspricht, dann ist die Reaktion darauf leider oft: „Das können wir uns gar nicht leisten. Für eine integrierte Finanzplanung fehlt uns sowohl die Zeit als auch das qualifizierte Personal.“ Allerdings zeigen Umfragen, dass 93 Prozent aller mittelständischen Unternehmer generell davon überzeugt sind, dass die Steuerung der Liquidität unerlässlich ist! Und 77 Prozent der Unternehmen im Mittelstand haben Defizite erkannt und erachten ihr Liquiditätsmanagement als nicht ausreichend. In einer kleinen Serie wollen wir erläutern, wie das konkret abgestellt werden kann.

In unserer Beratungspraxis stellen wir quasi täglich fest, dass die meisten mittelständischen Unternehmen auf diesem Gebiet in den vergangenen Jahren schlicht nichts oder viel zu wenig getan haben. Oft wird die Problematik nur halbherzig angegangen, indem zunächst eher improvisiert denn systematisch ein paar Excel-Tabellen angelegt werden, die dann auch noch unzureichend, zu spät und ohne Kontinuität gepflegt werden. Damit wird die Liquidität des Unter-

nehmens aber zur reinen Glückssache.

Für bdp ist das Liquiditätsmanagement im Rahmen einer integrierten Finanzplanung das Herzstück einer jeden Unternehmenssteuerung. Deshalb gilt: „Gut geplant ist halb gewonnen!“ Oder zugespitzt formuliert: „Wer versagt zu planen, plant zu versagen!“

Was ist integrierte Finanzplanung?

Eine integrierte Finanzplanung ist die Verknüpfung selbstständiger (bisher

nicht aufeinander abgestimmter) Teilplanungen eines Unternehmens zu einer Gesamtplanung, nämlich des Ertrags, der Liquidität und des Vermögens (Bilanz). Alle Unternehmensdaten müssen in ein flexibles System integriert werden. Damit entsteht ein transparentes Zahlenwerk, das eine gute Grundlage für unternehmerische Entscheidungen bietet.

Durch die Finanzkrise und forcierte Rating-Verfahren steigen die Herausforderungen für mittelständische Unternehmer stetig. Und gleichzeitig nimmt die Komplexität des operativen Geschäftes sowie der Finanzierungsstruktur zu. Das erfordert eine robuste, flexible und integrierte Unternehmensplanung. Selbstverständlich muss das einmal eingerichtete Planungssystem stetig weiterentwickelt werden.





Ganzheitliches Management als Erfolgsfaktor

Eine professionelle Unternehmensplanung ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Sie macht transparent, wie sich das Unternehmen entwickeln soll, und bietet die Grundlage für tragfähige Entscheidungen von Eigentümern, Gesellschaftern und Kapitalgebern. Wichtig: Eine professionelle Planung lässt erkennen, wo es im Unternehmen Veränderungsbedarf gibt. Darüber hinaus ist die Unternehmensplanung ein unerlässlicher Baustein der externen Kommunikation mit Kreditgebern und dem Kapitalmarkt. Wir haben zwischen Juni 2014 und März 2015 in den Ausgaben 108 bis 116 von bdp aktuell das Thema „Ganzheitliche Unternehmensführung“ für alle Managementbereiche durchdekliniert.

Die integrierte Finanzplanung ist unabhängig von der konkreten Branche oder Betriebsgröße für den gesamten Mittelstand bedeutsam. Besonders geeignet ist dieses Instrument für Unternehmen, deren Geschäft über das Jahr hinweg von starken Veränderungen im Working Capital (der Differenz von Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten) geprägt ist. Dies ist der Fall bei Branchen

- mit stark schwankenden Beständen (Saisongeschäft),
- mit langen Fertigstellungslaufzeiten (Projektgeschäft) oder
- mit erheblichem Kundenaufkommen im Zahlungsverkehr (Forderungen).

Für Krisen gerüstet

Die integrierte Finanzplanung muss als geschlossenes System der Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV) sowie der Bilanz- und Liquiditätsrechnung betrach-

Bei einem halbherzigen und unsystematischen Finanzmanagement wird die Liquidität zur reinen Glückssache.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn man mittelständische Unternehmer konkret auf das Thema „integrierte Finanzplanung“ anspricht, dann ist die Reaktion darauf leider oft: „Für eine integrierte Finanzplanung fehlt uns sowohl die Zeit als auch das qualifizierte Personal.“ Allerdings zeigen Umfragen, dass 93 Prozent aller mittelständischen Unternehmer generell davon überzeugt sind, dass die Steuerung der Liquidität unerlässlich ist! Und 77 Prozent der Unternehmen im Mittelstand haben Defizite erkannt und erachten ihr Liquiditätsmanagement als nicht ausreichend. In einer kleinen Serie erläutert **Rainer Hübl**, Geschäftsführer der bdp Venturis, was eine verantwortliche Geschäftsführung tun sollte, damit die Liquidität nicht zur reinen Glückssache wird.

In der letzten Ausgabe von bdp aktuell hatten wir erläutert, wann sich eine softwarebasierte Risikoidentifikation vor einer externen Betriebsprüfung anbietet. In dieser Ausgabe erklärt nun bdp-Gründungspartner **Dr. Michael Bormann**, wie bdp Sie bei der internen Revision und beim Aufbau eines internen Kontrollsystems unterstützt.

Heutzutage werden Unterschriften auf Dokumenten wie Verträgen oder Kündigungen häufig eingescannt und als digitale Grafik in das Dokument eingebunden. Wenn dann aber die Frage gestellt wird, ob der entsprechende Vertrag oder die Kündigung mit der eingescannten Unterschrift tatsächlich wirksam ist, kommt es entscheidend darauf an, ob solch eine eingescannte Unterschrift rechtsverbindlich ist. **Dr. Aicke Hasenheit** klärt auf.

Bis 2016 muss der Gesetzgeber die Erbschaftsteuer reformieren. Wie berichtet hatte das Bundesverfassungsgericht bei der begünstigten Unternehmensübergabe bei kleinen Betrieben eine Lohnsummenprüfung und bei großen Vermögen eine Bedürfnisprüfung vermisst. bdp-Partner **Christian Schütze** analysiert den jüngsten Gesetzentwurf von Wolfgang Schäuble.

Seit über zehn Jahren informieren wir Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

Besuchen Sie uns auf Facebook:

www.bdp-team.de/facebook



bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Die nächste Ausgabe von bdp aktuell erscheint im September 2015.

Ihre

Barbara Polley

Barbara Polley

ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.



tet werden, indem alle Teile logisch ineinandergreifen. Dennoch ist die isolierte Betrachtung einzelner Planelemente, etwa der GuV, in der Praxis weit verbreitet. Deshalb kann der überwiegende Teil der mittelständischen Unternehmen nach wie vor nur eine einjährige Ergebnisplanung vorlegen, die einfach auf den Jahresabschluss des Vorjahres aufgesetzt wird, allenfalls teilweise noch ergänzt um eine separate Liquiditätsvorschau.

Dies führt gerade in Krisensituationen häufig zu falschen Lagebeurteilungen und unzureichenden Maßnahmen. Wichtig wären dagegen unmittelbar verfügbare Alternativrechnungen und Szenarien für unvorhergesehene Ereignisse im guten wie im schlechten Sinne (sogenannte Worst-Case- und Best-Case-Szenarien) mit Kennzahlensystemen, um auf geänderte Rahmenbedingungen schnellstmöglich reagieren zu können. Hierbei werden dann die Auswirkungen der geänderten Umstände auf die Zielkriterien Ertrag und Liquidität sofort erkennbar.

Standardisiertes Planungssystem

Erst wenn man sich mit unterschiedlichsten Planprämissen auseinandersetzt und alle entsprechenden Varianten durchspielt, kann man sich den wahrscheinlichsten Szenarien annähern. Um GuV, Bilanz- und Liquiditätsplanung in einem geschlossenen System zusammenzuführen, gibt es spezielle Software-Lösungen. Häufig wird in der Praxis auf Tabellenkalkulationsprogramme wie MS-Excel zurückgegriffen, die als Controlling-Instrument nur beschränkt geeignet sind. Sie lassen kaum automatisierte Soll-Ist-Vergleiche zu, und sie erfordern einen gewissen Aufwand an Zeit und Arbeitskraft, weil Einzelfalllösungen individuell abgebildet werden müssen.

Alternativ kann die integrierte Finanzplanung am besten in einem standardisierten Planungssystem realisiert werden, das auch als Controlling-Instrument für interne und externe Zwecke im Unternehmen eingerichtet wird. Allerdings zeigen sich integrierte Finanzplanungen von größeren Anbietern wie SAP oder DATEV einerseits als sehr komplex

und andererseits in Teilen als sehr unflexibel. Die damit befassten Mitarbeiter müssen hierzu ein ausgeprägtes Know-how erwerben und weiterentwickeln. Da dies bei kleineren und mittleren mittelständischen Unternehmen oft nicht realisiert werden kann, führt dies in der Praxis dann dazu, dass bei den meisten mittelständischen Unternehmen keine der beiden Grundlösungen vorhanden sind, sondern nur rudimentäre isolierte Ergebnisplanungen und kurzfristige Liquiditätsplanungen mit hohem Fehlerpotenzial.

Weitere Vorteile einer integrierten Finanzplanung

Mit einer integrierten Finanzplanung wird die Informationslage für unternehmerische Entscheidungen grundsätzlich verbessert, weil deren Folgen in der Finanzplanung abgebildet werden. Für wichtige Unternehmensentscheidungen können deren Auswirkungen auf Ergebnis, Liquidität und Bilanz in unterschiedlichen Zukunftsszenarien abgebildet werden.

In der Finanzkommunikation gegenüber Kapitalgebern gewinnt die Unternehmensführung an Vertrauen, da auch unterjährig Plausibilitätsfragen zur Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage beantwortet werden können. Indem die kurz-, mittel- und langfristige Liquidität sichtbar gemacht wird, werden Finanzierungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten erkennbar gemacht. Damit kann auch der Aufwand für die Finanzierung minimiert und sichtbar gemacht werden, welche Finanzmittel für Investitionen zur Verfügung stehen. Die integrierte Mehrjahresplanung verschafft zudem einen 360°-Blick auf die finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre.

Welche Arten von Finanzplanungen unterscheidet man?

Langfristige Finanzplanung

Bei der langfristigen Finanzplanung (d.h. bei der im weiteren Sinne Finanzierungsplanung) beträgt der Planungszeitraum oftmals bis zu fünf Jahren und die Planungseinheit wird durch die Kalenderjahre determiniert. Die Finan-

zierungsplanung stellt gemeinsam mit der langfristigen Investitionsplanung eine wesentliche Komponente der strategischen Gesamtplanung einer Unternehmung dar, in deren Mittelpunkt die Ermittlung des aus dem festgelegten langfristigen Unternehmenszweck resultierenden langfristigen Kapitalbedarfs und der langfristigen Kapitaldeckung steht.

Mittelfristige Finanzplanung

Bei der mittelfristigen Finanzplanung (Finanzplanung im engeren Sinne) stehen die auf Jahressicht zu erwartenden Zahlungen im Mittelpunkt des Interesses. Sie wird einerseits als kalenderjahrbezogene Finanzplanung mit einem Kalenderjahr als Planungseinheit (Kapitalbedarfs- und Kapitaldeckungsplan für das Folgejahr) und andererseits als rollierende 12-Monate-Finanzplanung mit einem Monat als Planungseinheit durchgeführt und in beiden Fällen als (Jahres-) Finanzplan bezeichnet.

Kurzfristige Finanzplanung

Im Mittelpunkt der kurzfristigen Finanzplanung (Liquiditätsplanung) steht eine detaillierte Zusammenstellung von extrem kurzfristigen Ein- und Auszahlungen sowie Liquiditätsbeständen im Folgezeitraum bis zu einem Monat mit einem Tag als Planungseinheit.

Generell gilt, dass die dargestellten planungszeitraumabhängigen Arten von Finanzplanungen hierarchisch und rollierend durchgeführt werden sollen. Wenn Sie konkrete Maßnahmen zur Einführung einer integrierten Finanzplanung ergreifen wollen, dann beraten wir Sie dabei natürlich gerne.

Rainer Hübl
ist Geschäftsführer
der bdp Venturis
Management
Consultants GmbH.





Finanzielle Verluste vermeiden

bdp identifiziert unerlaubte Handlungen und unbeabsichtigte Ertragsminderungen durch eine EDV-Vollanalyse

In den zurückliegenden Ausgaben von bdp aktuell hatten wir Sie in diversen Kurzmitteilungen darauf hingewiesen, dass bdp in seinem Leistungsspektrum einen neuen Schwerpunkt etabliert hat und Ihnen eine IT-gestützte Analyse Ihrer Buchhaltung sowie Ihrer Geschäftsprozesse anbieten kann. In Ausgabe 119 vom Juni 2015 hat Robert Mühligh, Senior Consultant bei der bdp Venturis, erläutert, wann sich eine softwarebasierte Risikoidentifikation vor einer externen Betriebsprüfung anbietet und wie diese durchgeführt werden kann. In dieser Ausgabe erklärt nun bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann, wie bdp Sie bei der internen Revision und beim Aufbau eines internen Kontrollsystems unterstützt.

Immer häufiger kommen auch in mittelständischen Betrieben sogenannte dolose (= unerlaubte) Handlungen vor, die teilweise auch strafrechtlich relevant sind. Dolose Handlungen führen in aller Regel dazu, dass das betroffene Unternehmen früher oder später um Erträge gebracht wird. Solche Ausfälle oder Minderungen der Erträge können aber auch unbeabsichtigt verursacht werden, sei es durch Doppel- und Überzahlungen oder durch unterlassene Forderungen an die Kreditoren. Dann ist das sogenannte Cash-Recovery das Mittel der Wahl.

Große Konzernunternehmen haben zur systematischen Prävention und Aufdeckung ertragsmindernder Handlungen umfangreiche Stabsabteilungen (Interne Revision, Complianceabteilung) eingerichtet, mit denen sie die Gesamtheit der Geschäftsprozesse kritisch im

an der schieren Größe des anfallenden Datenvolumens, das sie mit Bordmitteln in seiner Gänze nicht untersuchen können. Einzelne manuelle Stichproben bringen selten den gewünschten Erfolg.

Abhilfe durch bdp

bdp kann hier für seine Mandanten nun Abhilfe schaffen, indem es das IDEA-Programm zur Aufdeckung möglicher doloser Handlungen und zum Cash-Recovery einsetzt. Dies kann entweder im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bei unseren Mandanten erfolgen, ist aber natürlich

auch zu jedem anderen Zeitpunkt zwischen durch möglich.

Diese Prüfungstätigkeit, die wir für unsere mittelständischen Mandanten übernehmen können, ist systematisch in ein internes Kontrollsystem einzugliedern. Hierfür ist es zunächst erforderlich, ein entsprechendes internes Kontrollsystem aufzusetzen und beim Mandanten einzuführen. Dazu gehören Regelungen, wie bestimmte Prozesse im Unternehmen durchzuführen sind und eine regelmäßige Kontrolle, ob diese auch eingehalten werden.

Insgesamt ist das interne Kontrollsystem ein Risikovorsorgesystem im Unternehmen, welches darauf ausgerichtet ist, finanzielle Verluste zu vermeiden oder zumindest stark zu verringern. Es ist ferner darauf ausgerichtet dem Unternehmen zu helfen, dass die Geschäftsprozesse den Unternehmensrichtlinien und den geltenden Gesetzen entsprechen.

Dolose Handlungen führen in aller Regel dazu, dass das betroffene Unternehmen früher oder später um Erträge gebracht wird.

Blick behalten können. Der Mittelstand hat solche Möglichkeiten natürlich nicht. Wenn mittelständische Unternehmer sich gleichwohl diesem Problem annehmen wollen, scheitern sie regelmäßig



Bisher werden dolose Handlungen überwiegend aufgrund von Hinweisen oder per Zufall entdeckt. bdp setzt das systematische IDEA-Verfahren ein, um durch eine EDV-Vollprüfung bestimmter Abrechnungsbereiche eine wesentlich größere Chance zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zu bekommen.

Verbreitete dolose Handlungen

Entdeckt werden sollen folgende Handlungen:

- Veruntreuung (z. B. von Bargeld) im Unternehmen,
- Anstellung von nahestehenden Personen und Vorteilserteilung,
- Vergabe von Aufträgen, ohne die Richtlinien des Unternehmens zu beachten,
- Weitergabe von Informationen gegen Entgelt.

Die **Veruntreuung von Geldern** erfolgt oft von Personen, die aufgrund eines Vertrauensverhältnisses einen ungehinderten Zugang zur Kasse oder zu den Bankkonten haben und ggf. für ihren eigenen Bereich eine eigene Hard- und Software benutzen. Diese muss gewartet werden, es gibt fingierte Rechnungen, ggf. wird ein Kreis „geeigneter Mitarbeiter“ mit eingebunden und durch kleine Geldgeschenke gefügig gemacht.

Bei der **Anstellung einer nahestehenden Person** wird dieser Umstand dem Unternehmen im Bewerbungsprozess verschwiegen. Der entstehende Vorteil wird dann meistens geteilt.

Bei der **Vergabe von Aufträgen unter Umgehung der Richtlinien** zur Auftragsvergabe sind wiederum Mitarbeiter in exponierter Stellung besonders gefährdet. Aufträge werden dann häufig gestückelt, um bestehende Vollmachtsgrenzen nicht zu verletzen, ggf. werden andere Angebote manipuliert, um vermeintlich das günstigste Angebot gewählt zu haben. Mit dem Auftragnehmer wird der Vorteil geteilt.

Die nächste Stufe ist dann die **Erteilung von fingierten Aufträgen**, bei denen dem Entgelt gar keine Gegenleistung gegenübersteht. Es werden also bewusst Scheinlieferungen oder -leistun-

gen eingekauft und der Vorteil mit dem Auftragnehmer geteilt.

Bei Technologieunternehmen besteht immer die große Gefahr einer **Weitergabe vertraulicher Informationen**. Diese Art doloser Handlungen aufzuklären, gehört sicherlich zu den schwierigsten Aufgaben, da sie sich im Rechnungswesen nicht abbilden. Hier muss meist eine separate EDV-Prüfung erfolgen.

Grundregel: Personelle Trennung

In einem gut geführten Unternehmen sollte stets eine personelle Trennung zwischen Transaktion und Verbuchung der Transaktion sowie zwischen Genehmigung und Auszahlung für eine Transaktion bestehen. Zur Aufdeckung von Verstößen zulasten des Unternehmens sind diese entsprechend zu kategorisieren. Wir können dann untersuchen, ob Rechnungslegungsmanipulationen vorgekommen sein können, die zu einer Vermögensschädigung des Unternehmens führten. Weiter analysieren wir, ob einzelne (Vertriebs-)Mitarbeiter Korruptionen betrieben haben, um Aufträge zu erhalten. Hier ist zunächst noch nicht unbedingt eine Vermögensschädigung des Unternehmens eingetreten, jedoch erfolgte ein klarer Gesetzesverstoß.

Systematische Zeitreihenanalyse

Zur Aufdeckung dieser dolosen Handlungen führt bdp mit dem IDEA-Programm für bestimmte Geschäftsvorfälle eine Zeitreihenanalyse durch. So können gesplittete Beträge ermittelt, außergewöhnliche und ungewöhnliche Beträge identifiziert sowie das mehrfache Vorkommen von gleichen Transaktionen erkannt werden.

Untersucht werden kann auch, ob an bestimmten Kalendertagen jeweils Aktionen erfolgen oder Buchungstexte auffällig sind. Verglichen wird im automatisierten Verfahren lückenlos z. B. auch, ob die Kreditoren stets auf dasselbe Bankkonto bezahlt werden oder ob es auffällige Überweisungen auf andere Bankkonten gibt. Diese Datenanalyse kann nur mit dem IDEA-Programm lückenlos erfolgen, da sie aufgrund der Massenvorfälle ansonsten nicht mit ver-

tretbarem Aufwand prüfbar ist. Im Fokus stehen die Erteilung von Vollmachten sowie die Namen der Kreditoren.

Einrichtung eines Kontrollsystems

Für die Einrichtung eines Kontrollsystems analysiert das bdp-Team zunächst mit Ihnen die konkrete Gefährdungssituation und stellt dann die Vollprüfung durch IDEA auf diese Anforderungen hin ab.

Hierdurch kann tatsächlich eine Vollprüfung sämtlicher Buchungsvorgänge erfolgen, die im manuellen Stichprobenverfahren niemals möglich wäre. Das Programm wirft alle Auffälligkeiten aus, die dann von unserem Team nachgeprüft werden.

Cash-Recovery mit IDEA

Unter Cash-Recovery versteht man die Identifikation von unnötigen Kapitalabflüssen oder ausgebliebenen Zuflüssen. Diese können versehentliche Doppel- oder Überzahlungen an Lieferanten und sonstige Dienstleister sein. Es können aber auch zustehende Bonuszahlungen oder andere Forderungen identifiziert werden, die versehentlich nicht von den Kreditoren eingefordert und von diesen auch nicht freiwillig abgerechnet oder bezahlt wurden.

Wir prüfen hierbei die Kreditorensseite durch das IDEA-Programm vollständig (nicht nur in einer Stichprobe) auf die Einhaltung dieser Tatbestände. Dabei werden im Normalfall etliche Doppelzahlungen bzw. Abrechnungs- oder Währungsdifferenzen entdeckt, die der Mandant dann bei seinem Lieferanten geltend machen kann.

Bei Bedarf sprechen Sie uns an. Wir werden gemeinsam in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen eine für Ihr Unternehmen passende Lösung erarbeiten.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungs-partner.





Die Tücken der Schriftform

Reicht eine eingescannte Unterschrift bei der Kündigungserklärung eines Arbeitsvertrages aus?

Heutzutage werden Unterschriften auf Dokumenten wie Verträgen oder Kündigungen häufig eingescannt und als digitale Grafik in das Dokument eingebunden. Wenn dann aber die Frage gestellt wird, ob der entsprechende Vertrag oder die Kündigung mit der eingescannten Unterschrift tatsächlich wirksam ist, kommt es entscheidend darauf an, ob solch eine eingescannte Unterschrift rechtsverbindlich ist.

Diese Frage wird insbesondere dann virulent, wenn innerhalb bestimmter Fristen rechtsverbindliche Gestaltungserklärungen wie beispielsweise Kündigungen von Arbeitsverträgen erklärt werden müssen.

Solange der Gesetzgeber den Beteiligten keine besonderen Formvorschriften auferlegt, können vertragliche Erklärungen ohne Weiteres auch durch eingescannte Unterschriften dokumentiert werden. Das bedeutet, dass der Vertrag bzw. die Gestaltungserklärung (wie eine Kündigung) dann als mündliche Willenserklärung mit Zugang bei dem Empfänger vollwirksam wird. Die eingescannte Unterschrift dokumentiert dann lediglich zu Beweis Zwecken, dass die Erklärung abgegeben worden ist.

Anders verhält es sich indes dann, wenn der Gesetzgeber eine bestimmte Form der Erklärung vorgeschrieben hat. So ist dies geschehen in § 623 BGB, der die Schriftform der Kündigung vorschreibt. § 623 BGB legt fest, dass die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf.

Mit Schriftform meint § 623 BGB die Norm der sogenannten gesetzlichen Schriftform des § 126 BGB, der regelt: „Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.“

Damit ist gemeint, dass die Unterschrift auf dem Dokument eigenhändig vom Urheber geleistet worden sein muss. Ist dies nicht der Fall, ist die Erklärung nicht

wirksam. Eine eingescannte Unterschrift ist nicht eigenhändig gezeichnet worden und damit unwirksam.

Kündigung in der Probezeit

Wenn nun eine schriftliche Kündigungserklärung eines Arbeitsvertrages innerhalb der Probezeit mit einer Originalunterschrift und mit einer eingescannten Unterschrift der als Gesamtvertreter im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer versehen worden ist, stellt sich die Frage, ob dieser Erklärungen der gesetzlichen

Schriftform nach §§ 623, 126 BGB genügen.

Zunächst: Soweit eine Probezeit vereinbart wurde, genügt (in der Regel), dass die Kündigungserklärung innerhalb der Probezeit erklärt und zugegangen ist. Der eigentliche Ablauf der Kündigungsfrist kann dann auch außerhalb der Probezeit liegen. Maßgebend ist nur, dass die Kündigungserklärung innerhalb der Probezeit zugegangen ist. Bei einer Gesamtvertretung müssen beide Geschäftsführer eine Kündigung eigenhändig unterzeichnen. Eine eingescannte Unterschrift eines Geschäftsführers genügt dann nicht.

Allerdings könnte einer der Geschäftsführer den anderen Geschäftsführer bei der Abgabe der Kündigungserklärung vertreten. Nach der Rechtsprechung richtet sich dann die Formschrift für die Einräumung dieser Vollmacht nicht nach der Formschrift der eigentlichen Erklärung, d.h. hier nach der Kündigung und (nicht nach) der beschriebenen Schriftform. Die Einräumung der Vollmacht kann dann formfrei erfolgen.

Mitvertretung muss klar sein

Wenn nun der Geschäftsführer die Kündigungserklärung im Namen der gesamten Geschäftsführung (d.h. auch für den anderen als Gesamtvertreter im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer) abgibt, muss nach der Rechtsprechung nach außen hin erkennbar sein, dass er diesen anderen Geschäftsführer ebenfalls vertritt.

Beurteilungsmaßstab ist hier der objektive Empfängerhorizont, auf den es hier gemäß §§ 133, 157 BGB ankommen soll. Zur Ermittlung, wie der Kündigungserklärungsempfänger die Kündigungserklärung verstehen durfte, sind neben dem Wortlaut der Erklärung alle Umstände zu berücksichtigen,



die unter Beachtung der Verkehrssitte einen Schluss auf den Sinn der Erklärung zulassen (BAG NZA 2008, 348). Dies sind insbesondere die dem Rechtsverhältnis zugrunde liegenden Lebensumstände, die Interessenlage, der Geschäftsbereich, dem der Erklärungsgegenstand angehört, sowie verkehrstypische Verhaltensweisen (BAG NZA 2008, 348). Im Fall der schriftlichen Erklärung durch einen Vertreter sind nach dem Bundesarbeitsgericht aber auch keine zu hohen Anforderungen daran zu stellen, in welcher Weise der Vertretungswille des Vertreters aus der Urkunde hervorgehen muss. Es genügt insoweit nach dem BAG, dass der Vertretungswille in der schriftlichen Erklärung „unvollkommen“ andeutungsweise zum Ausdruck kommt“ (BAG NZA 2008, 348).

Eine eingescannte Unterschrift soll hierfür nach der instanzlichen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung (LAG) in Berlin und Brandenburg nicht ausreichen. Vielmehr muss der Geschäftsführer nach Ansicht der Gerichte mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder in ähnlicher Weise deutlich machen, dass er den anderen Geschäftsführer auch vertritt.

Fazit

Diese damit zum Ausdruck kommende Abkehr von modernen Abläufen in Unternehmen erachten wir als sehr bedenklich. Diese Rechtsprechung sollte aber unbedingt berücksichtigt werden, solange die Gerichte die beschriebene und geübte Praxis der Unternehmen nicht akzeptieren. Die Unwirksamkeit einer Kündigung innerhalb der Probezeit hat meist ganz erhebliche Konsequenzen für alle Beteiligten, und kann bei Beachtung der beschriebenen Knackpunkte aber leicht vermieden werden.

Dr. Aicke Hasenheit ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



Enttäuschende Vorschläge

Auch kleine Betriebe werden zur Lohnsummenprüfung gezwungen



Bis spätestens Mitte 2016 muss der Gesetzgeber die Erbschaftsteuer reformieren. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anerkannt, dass Betriebsvermögen grundsätzlich begünstigt werden kann. Die Richter bemängelten jedoch, dass bisher bei Betrieben mit bis zu 20 Arbeitnehmern keine Lohnsummenprüfung und bei großen Vermögen keine Bedürfnisprüfung vorgenommen wird. Wir analysieren den jüngsten Gesetzentwurf von Wolfgang Schäuble.

Grundsätzlich sollen vererbte Betriebsvermögen weiterhin nur zu 15% der Erbschaftsteuer unterliegen – vorausgesetzt, das Unternehmen wird mindestens fünf Jahre fortgeführt. Beläuft sich die Fortführung auf mindestens sieben Jahre, fällt sogar gar keine Erbschaftsteuer an. Diese Regelung gilt jedoch ohne Einschränkung nur für Betriebe mit bis zu drei Arbeitnehmern.

Lohnsummenprüfung auch für kleinere Betriebe

Bei Firmen mit vier bis zehn Arbeitnehmern fällt nach dem Schäuble-Entwurf künftig eine Lohnsummenprüfung an. Konkret bedeutet dies, dass Firmenerben nur dann der stark ermäßigte Erbschaftsteuersatz zusteht, wenn sich die

Lohnsumme in den fünf Jahren nach der Vererbung oder Schenkung auf mindestens 250% der ursprünglichen Lohnsumme eines Jahres beläuft. Vollständig verzichtet der Fiskus nur bei den Erben, die ihren Betrieb sieben Jahre fortführen, und wo sich in diesem Zeitraum die Lohnsumme auf 500% addiert.

Für größere Unternehmen wird der Spielraum noch geringer. Bei Firmen ab elf Mitarbeitern werden 85% des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer nur dann befreit, wenn sie in fünf Jahren auf eine kumulierte Lohnsumme von 400% kommen. Eine komplette Befreiung ist nur für Betriebe vorgesehen, deren Lohnsumme sich in sieben Jahren nach der Vererbung bzw. Schenkung auf 700% beläuft.



Lohnsumme alleine reicht nicht

Bei etwas größeren Unternehmen reicht allerdings die Lohnsumme alleine nicht aus, um unter die begünstigte (85%) bzw. vollständig befreiende (100%) Regelung zu fallen. Übersteigt das begünstigte Vermögen den Wert von 20 Mio. Euro, soll eine Verschonungsbedarfsprüfung gelten. Verfügt der Erbe oder Beschenkte über genügend anderes (privates) Vermögen, um die Steuerlast auf das begünstigte Vermögen von mehr als 20 Mio. Euro zahlen zu können, gilt die 85- bzw. 100%-Regelung generell nicht.

Die Qual der Wahl

Für diese Fälle besteht jedoch die Möglichkeit, einen Abschlag zu zahlen. Ein Antrag auf diesen sogenannten Verschonungsabschlag ist allerdings unwiderruflich. Bei einem begünstigten Vermögen von 20 Mio. bis 110 Mio. Euro erfolgt für jede 1,5 Mio. Euro, die die Marke von 20 Mio. Euro übersteigen, eine Minderung von jeweils 1% der Begünstigung von 85% bzw. 100%, die wiederum von der Lohnsumme und der Fortführungslänge des Unternehmens abhängt.

Ein Beispiel: Bei einem begünstigten Vermögen von 50 Mio. Euro beliefte sich die Minderung auf 20%. Es würde dann nur eine Steuerbefreiung von 65% bzw. 80% eintreten. Ab einem begünstigten Vermögen von mehr als 110 Mio. Euro will der Gesetzgeber einen pauschalen Verschonungsabschlag von 25% bzw. 40% gewähren. Das bedeutet, dass 75% bzw. 60% des begünstigten Betriebsvermögens der Erbschaftsteuer unterliegen, selbst wenn das Unternehmen fünf bzw. sieben Jahre fortgeführt wird und sich die Lohnsumme auf 400% bzw. 700% beläuft.

Außerdem wird das begünstigte Betriebsvermögen neu definiert. Künftig sollen Vermögensgegenstände nur noch dann von der Erbschaftsteuer befreit werden, wenn sie mindestens zur Hälfte (> 50%) betrieblich genutzt werden. Finanzmittel gehören nach Abzug der Schulden mit bis zu 20% des gemeinen Wertes des Betriebsvermögens zum begünstigten Vermögen. Die Schulden

werden prozentual in begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen aufgeteilt. Von dem nicht begünstigten Vermögen sind dann noch einmal 10% als begünstigtes Vermögen zu behandeln.

Keine Rückwirkung

Die geplanten Änderungen sollen einen Tag nach Verkündung des Gesetzes gelten. Die Minderung der Arbeitnehmerzahl von 20 auf drei, bei der keine Lohnsummenprüfung stattfinden muss, wird eine Vielzahl von Unternehmen in die Prüfung der Fortführung zwingen.

Nach Angaben aus dem Finanzministerium sollen von der Bedürfnisprüfung nur circa 1% der Betriebe betroffen sein. Beim vereinfachten Ertragswertverfahren der Finanzverwaltung wird derzeit mit einem Multiplikator von mehr als 18 gerechnet. Damit wird schon ab einem Nachsteuer-Gewinn von etwas mehr als 1 Mio. Euro pro Jahr ein Unternehmenswert von mehr als 20 Mio. Euro erreicht. Das spricht dafür, dass künftig wohl mehr als 1% der Firmenerben eine Bedürfnisprüfung durchlaufen müssen.

Die größte Schwierigkeit der neuen Regelung wird wohl die sehr auslegungsbedürftige Einordnung in begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen sein. Damit werden sich die Gerichte in einer Vielzahl von Fällen beschäftigen müssen.

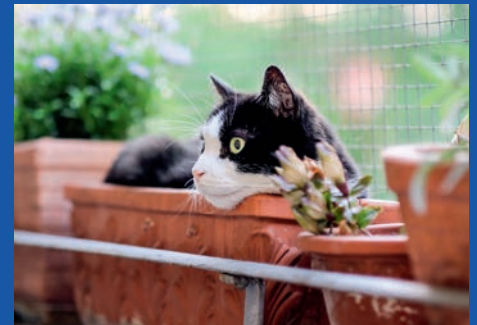
Fazit

Der Gesetzentwurf geht jetzt in das Gesetzgebungsverfahren ein. Es wird noch etwas dauern, bis er Gesetz ist. Alle Unternehmer, die derzeit mit einer Nachfolgeplanung beschäftigt sind, sollten sehr ernsthaft in Erwägung ziehen, noch die bisherige gesetzliche Regelung zu nutzen. Gern begleitet bdp Sie dabei.

Christian Schütze
ist Steuerberater,
Teamleiter bei bdp-
Potsdam und seit
2007 bdp-Partner.



Tierbetreuung als haushaltsnahe Dienstleistung



Die Finanzverwaltung hat zuletzt mit Schreiben vom 10. Januar 2014 abgelehnt, die Kosten für Tierbetreuung und Tierpflege als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen anzuerkennen. Dieser Auffassung hat nun aber das Finanzgericht Düsseldorf (04.02.2015, 15 K 1779/14) widersprochen.

Das Gericht hatte einen Fall zu entscheiden, wo der Steuerpflichtige einen externen Dienstleister für die Betreuung seiner Hauskatze in seiner Wohnung beauftragt hatte. Und im Gegensatz zum Fiskus sah das Finanzgericht darin eine berücksichtigungsfähige haushaltsnahe Dienstleistung. Das Finanzgericht berücksichtigte dabei sowohl den Arbeitslohn des Dienstleisters als auch die angefallenen Fahrtkosten.

Die Finanzrichter stellten in ihrem Urteil fest, dass die Steuermäßigung nur dann beansprucht werden kann, wenn die haushaltsnahe Dienstleistung im Haushalt selbst geleistet wird. Haustiere, die ihren Urlaub auf Balkonen verbringen, können also begünstigt versorgt werden. Leer gehen aber die Tierhalter aus, die bspw. die Dienste einer Tierpension in Anspruch nehmen.

Es bleibt nun aber abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden wird, denn selbstverständlich hat die Finanzverwaltung gegen das Urteil des Finanzgerichtes Revision beim BFH eingelegt (BFH VI R 13/15). Ab sofort sollten entsprechende Kosten aber unbedingt geltend gemacht werden.

Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin bei bdp Hamburg.

Original und Kopie

Neue Vorschriften für die Führung und Aufbewahrung von Unterlagen und Büchern



PDF

In einer aktuellen Stellungnahme weist die Finanzverwaltung noch einmal darauf hin, dass eingehende elektronische Unterlagen (z.B. Rechnungen, Handels- oder Geschäftsbriefe, sonstige bedeutsame Dokumente) in dem Format unverändert aufzubewahren sind, in dem sie empfangen wurden (z.B. im PDF- oder Bildformat); sie dürfen nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden.

Eine Umwandlung in ein anderes Format ist nur zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit (durch die Finanzverwaltung) nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für selbst erzeugte Dokumente, wie z. B. Ausgangsrechnungen.

Werden Papierdokumente in elektronische Dokumente umgewandelt („gescannt“), muss eine Verfahrensdokumentation erstellt werden, die insbesondere die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original sowie die Lesbarkeit und Vollständigkeit sicherstellt.

Die Finanzverwaltung lässt es zwar grundsätzlich zu, dass Papierdokumente nach dem Einscannen vernichtet werden; sie weist aber ausdrücklich darauf hin, dass aus Gründen der Beweisbarkeit eine (zusätzliche) Aufbewahrung in Originalform sinnvoll sein kann.

Fundstelle:
BMF-Schreiben vom 14.11.2014

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Grundsätzlich sind Bücher, Aufzeichnungen und alle Unterlagen zu Geschäftsvorfällen aufzubewahren, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sind. Von den Pflichten betroffen sind insbesondere buchführungspflichtige Steuerpflichtige sowie auch sog. Einnahmen-Überschuss-Rechner (siehe § 4 Abs. 3 EStG).

Aufzubewahren sind sowohl Unterlagen in Papierform als auch alle Unterlagen in Form von Daten, Datensätzen und elektronischen Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass die Ordnungsvorschriften eingehalten wurden. Werden entsprechende Unterlagen in elektronischer Form aufbewahrt, hat die Finanzverwaltung das Recht, diese im Rahmen einer Außenprüfung mittels Datenzugriffs zu prüfen.

Was ist mein Unternehmen wert?

Dr. Michael Bormann beim Unternehmerfrühstück der Berliner Sparkasse



In den kommenden Jahren stehen viele Unternehmer vor der Herausforderung, ihr Lebenswerk an einen Nachfolger zu übergeben. Dazu möchte der Unternehmer natürlich wissen, was sein Unternehmen wert ist. Diese immer wiederkehrende Frage wurde von bdp-Gründungspartner Dr. Michel Bormann in bewährter Zusammenarbeit mit der Berliner Sparkasse auf einem weiteren Unternehmerfrühstück erläutert.

Bormann betonte, dass die beabsichtigte Übergabe vom Unternehmer unbedingt mit einem Berater durchgeführt werden sollte, der bereits umfangreiche Erfahrung mit erfolgreich übergebenen Unternehmen aufweisen kann. Schon die Bestimmung des richtigen Zeitpunkts benötigt umfangreiche Vorarbeiten und muss auch Konkurrenz und wirtschaftliches Umfeld berücksichtigen. Das Thema Regelung der Unternehmensnachfolge bestimmt bereits ab einem Lebensalter von 50 Jahren das Unternehmensrating deutlich. Die wichtigste Entscheidung im Unternehmerleben will gründlich vorbereitet sein. Sie ist sehr komplex und höchst emotional aufgeladen. Dazu kommt, dass schon eine unzureichende Kommunikation mit Leistungsträgern im Unternehmen und unprofessionelles Vorgehen massiv Vermögenswerte vernichten kann.

Die anschließend von Dr. Bormann verblüffend einfache Berechnung eines Unternehmenswertes machte deutlich, dass rechtzeitig eingeleitete Optimierungen innerhalb der Jahresabschlüsse allein schon eine Hebelwirkung im Prozess der Ermittlung eines realistischen Unternehmenswertes haben können.

Stuttgart: bdp-Fachforum „Geschäftserfolg in China“ mit innovativem Konzept

Am 09. Juni 2015 fand im Stuttgarter Althoff Hotel am Schlossgarten das bdp-Fachforum „Geschäftserfolg in China“ statt. Teilnehmer waren u.a. Vertreter von Automotive-OEMs und Zulieferern, von mittelständischen Unternehmen der chemischen Industrie, des Dienstleistungssektors, der Medien und des Maschinenbaus sowie der weiterverarbeitenden Industrie.

Die Veranstaltung wurde nicht in einer „Frontal-Vortragsweise“ durchgeführt, sondern bestand aus drei verschiedenen Workshops, die jeweils in drei Workshop-Runden angeboten wurden, sodass die Teilnehmer die unterschiedlichen Themenkomplexe im direkten Kontakt mit dem Referenten besprechen konnten.

Herr Andreas Müller von der Süddeutschen Leasing berichtete zusammen mit bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann über das Thema „Gründen, Finanzieren und Steuern in China“, Herr Robert Bornemann von der Central Advising Group in Beijing informierte über „Personalentwicklung und Recruitment“ in China und Herr Dr. Kuang-Hua Lin von der Asia Pacific Management Consulting erläuterte „die optimale Vorgehensweise bei Einkauf, Vertrieb und Produktion in China“.

In den (kurzen) Pausen sowie in dem sich anschließenden Get-together konnten wertvolle Kontakte geknüpft werden.

Das einheitliches Resümee der Teilnehmer war: „Eine sehr lebhafte und informative Veranstaltung – einmal ganz anders als sonst in einer Vortragsveranstaltung.“

Der Dank geht an alle Referenten und an das Team, Fang Fang (bdp China) und Ramona Stein (bdp Deutschland), für die hervorragende inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Veranstaltung sowie an alle Teilnehmer, die durch ihre aktive Mitwirkung und Diskussion das bdp-Fachforum so lebhaft und informativ mitgestaltet haben.

Dr. Michael Bormann



Chinesische Delegation zu Gast bei bdp in Berlin

25 Wirtschaftsprüfer und Verwaltungsmitarbeiter aus allen Teilen Chinas waren Ende Juni 2015 zu Gast bei bdp in Berlin. Nach einer herzlichen Begrüßung durch bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann und Fang Fang, der Leiterin unseres China Desks, referierte bdp-Partnerin Martina Hagemeier souverän drei Stunden über das deutsche Wirtschaftsprüfungssystem. Mit unseren Gästen kamen wir anschließend in eine anregende Fachdiskussion.

bdp China wird mittlerweile in China selbst stark wahrgenommen, sodass sich die Kollegendelegation entschieden hatte, uns in Deutschland zu besuchen und etwas mehr über das Thema Wirtschaftsprüfung in Deutschland zu erfahren.

Die Veranstaltung wurde hervorragend vorbereitet von Fang Fang und organisatorisch wie immer von Ramona Stein betreut. Allen ein herzliches Dankeschön!



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- ☐ Ich habe Fragen zur integrierten Finanzplanung.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- ☐ Ich möchte ein internes Kontrollsystem einrichten.
Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp^{Venturis}

Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin · Tianjin (China)

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. +49 (0)30 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. +49 (0)351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. +49 (0)40 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. +49 (0)331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. +49 (0)381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. +49 (0)385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Junction of Nanchang and Hefei Road
Hexi District | Tianjin, China 300203

www.bdp-team.de
www.bdp-team.cn
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber:

bdp Venturis
Management Consultants GmbH

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh · Berlin

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International